



Abteilung Holzbau

Bescheinigung A

über den Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden
Holzbauteilen gemäß DIN 1052 - 1, Abschnitt 12.1

Der Firma

Franz Binder Ges.m.b.H.,
Brettschichtholzwerk
Tiwagstraße 3
A – 6200 Jenbach

wird für Ihren Betrieb in A – 6200 Jenbach nach Überprüfung
des Fachpersonals und der Werkseinrichtung die Eignung bescheinigt

zum Leimen tragender Holzbauteile aller Art
und zum Herstellen von Keilzinkenverbindungen
nach DIN 68140 - 1

Diese Bescheinigung gilt unter den umseitig genannten Bedingungen bis zum
07. September 2012

Stuttgart, den 11.09.2007



Der Abteilungsleiter

Aicher
Dr. S. Aicher
Akademischer Direktor

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)
- Otto-Graf-Institut -

1. Für die Ausführung geleimter tragender Holzbauteile sind

DIN 1052-1 - Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung -

DIN 1052-1/A1 - Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung, Änderung 1 -

DIN 1052-3 - Holzhäuser in Tafelbauart, Berechnung und Ausführung -

DIN 68140-1 - Keilzinkenverbindung von Holz

die für Sonderbauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen (baurechtlichen) Zulassungen

in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2. Über die Verleimungen sind Protokolle entsprechend den Anweisungen der MPA zu führen.

3. Jeder Wechsel der von der MPA benannten verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen des Leimverfahrens oder wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen sind der MPA unverzüglich anzuzeigen, die ggf. eine neue Überprüfung vornimmt.

4. Während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung bleiben weitere Betriebsbesichtigungen und Prüfungen durch die MPA jederzeit vorbehalten; die entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen.

5. Diese Bescheinigung ist in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie den für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden unaufgefordert vor der Ausführung geleimter tragender Holzbauteile vorzulegen, soweit nicht bereits eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dort hinterlegt ist.

Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden Holzbauteilen erbracht haben, wird in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, geführt.

Die MPA veröffentlicht das Verzeichnis jeweils zum Jahresbeginn in der Fachpresse.

6. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text in Firmenpapieren oder Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.

7. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden,

wenn die Voraussetzungen unter denen sie ausgestellt worden ist, sich geändert haben,

wenn die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden oder

wenn sich die hergestellten geleimten Holzbauteile nicht bewähren.

8. Wird eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheinigung angestrebt, ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit bei der MPA eine erneute Überprüfung des Betriebes zu beantragen. Dabei ist neben der einwandfreien Führung der Verleimprotokolle nachzuweisen, daß tragende geleimte Holzbauteile in leimtechnischer Hinsicht nach den unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen sachgemäß hergestellt worden sind.

9. Unter Bezug auf Punkt 1 der vorstehenden Bedingungen wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung von geleimten Sonderbauarten (z. B. Dreieck-Streben-Bauart oder Schalungsträger) durch allgemeine bauaufsichtliche (baurechtliche) Zulassungen geregelt wird. In solchen Zulassungen wird in der Regel u.a. bestimmt, daß jedes Herstellerwerk außer der Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile auch das Bestehen einer Fremdüberwachung durch eine amtliche Materialprüfungsanstalt oder einer anerkannten Prüfstelle nachweisen muß. Bei der Herstellung von Wand- und Deckenbauteilen sind die Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, für die einheitliche Überwachung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.